

Stadtverwaltung Bergheim • Postfach 1169 • 50101 Bergheim

Frau
Karin Korn
Schneewittchenstraße 9
50127 Bergheim

Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend und Bildung
5.1 - Kinder-Jugend und
Familienförderung
Fachberatung Kindertagespflege
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim

Ansprechpartnerin:
Ulrike Reiß
Tel.: 02271 89-141
Fax: 02271-89-71141

kindertagespflege@bergheim.de
posteingang@bergheim.de-mail.de.

27.07.2022

Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII

Gemäß § 43 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wird **ab 23.08.2022**

Frau Karin Korn
geboren am [REDACTED]
wohnhaft in **Schneewittchenstraße 9, 50127 Bergheim**

die Erlaubnis erteilt, in den eigenen Räumlichkeiten „Schneewittchenstraße 9, 50127 Bergheim“, bis zu 5 Kinder gleichzeitig mit bis zu sieben Verträgen in Kindertagespflege zu betreuen.

Die Pflegeerlaubnis beinhaltet die Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege sowie der Teilnahme an mind. 4 Tagespflegetreffen / Praxisbegleitungs-Treffen im Jahr.

Die Erlaubnis ist befristet und endet am **22.08.2027**. Sie kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

Einschränkung / Begründung:

Die Erlaubnis ist gebunden an die gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), an die jeweiligen Landesausführungsgesetze und die Satzung zur Förderung in der Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim vom 01.08.2020.

Der Träger der Jugendhilfe hat das Recht, die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Pflegeerlaubnis an Ort und Stelle zu überprüfen. Kommt es zu einem Wegfall der formalen Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis oder ist das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gefährdet, so kann die Erlaubnis widerrufen werden.

Die Kindertagespflegestelle hat den Träger der Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes / der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten, z.B.:

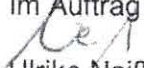
- Aufnahmen und Beendigungen
- Wechsel der Räumlichkeiten in denen Betreuung stattfindet
- bedeutsame familiäre Ereignisse
- Hinweise, dass das Wohl des Tageskindes gefährdet ist
- etc.

Rechtsbehelfsbelehrungen: Widerspruch

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Bergheim, Fachberatung Kindertagespflege, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, einzureichen. Die Frist für die Einreichung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: posteingang@bergheim.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ulrike Neiß

(Fachberatung Kindertagespflege)